

Öffentliche Bekanntmachung Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Bretten - Ehrenordnung

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Bürgermedaille

II. Ehrungen

- 1. Vereine
 - § 3 Ehrennadel für verdiente, ehrenamtlich Tätige in Vereinen oder sonstigen Bereichen
- 2. Freiwillige Feuerwehr
 - § 4 Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst
- 3. Gesundheit, Soziales, Kultur, Sonstiges
 - § 5 Blutspender
 - § 6 Lebensretter
 - § 7 Ehrungen in sonstigen Bereichen, Ehrenpräsente für besondere Anlässe

- 4. Sport
 - § 8 Sportlerehrung
- 5. Politisches Ehrenamt
 - § 9 Ehrungen von amtierenden Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern
 - § 10 Ehrungen von amtierenden Oberbürgermeistern und Bürgermeistern
- 6. Jubilare, Jubiläen
 - § 11 Jubiläen von Einwohnern - Alters- und Ehejubilare und Firmenjubiläen
 - § 12 Dienstjubiläen, Verabschiedung von Mitarbeitern

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

- § 13 Ehrengrab, Nachrufe und Kranzspende beim Ableben von Ehrenbürgern, Bürgermedaillenträgern, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern
- § 14 Kranzspende und Nachrufe beim Ableben von Trägern der bisherigen Ehrenmedaille und Trägern der Ehrennadel der Stadt Bretten
- § 15 Kranzspende und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern der Feuerwehr Bretten
- § 16 Kranzspende und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern des Gemeinderates und Ortschaftsrates
- § 17 Kranzspende und Nachrufe beim Ableben von Bediensteten
- § 18 Niederlegung von Grabschalen
- § 19 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen

IV: Sonstige Auszeichnungen

- § 20 Stiftung und Verleihung des Internationalen Melanchthonpreises
- § 21 Stiftung und Verleihung des Melanchthon-Schülerpreises

Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Bretten

- Anlage 1 Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst
- Anlage 2 Sportlerehrung

Nachrichtlich:

Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Stadt Bretten

Folgende weitere Ehrungen können erfolgen:

- unter Nr. 1 Satzung zur Stiftung und Verleihung des Internationalen Melanchthonpreises
- unter Nr. 2 Stiftung und Verleihung des Melanchthon-Schülerpreises
- unter Nr. 3 Die Auszeichnung mit der Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg für Gemeinde- und Ortschaftsräte
- unter Nr. 4 Verdienstmedaillen des Städtetages Baden-Württemberg für Gemeinde- und Ortschaftsräte
- unter Nr. 5 Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg
- unter Nr. 6 Auszeichnung mit der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg
- unter Nr. 7 Auszeichnungen mit einem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland
- unter Nr. 8 Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten
- unter Nr. 9 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch den Bundespräsidenten

Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Bretten Ehrenordnung

Präambel

Mit den nachfolgenden Richtlinien unterstreicht die Stadt Bretten den Stellenwert des Ehrenamtes und des bürgerschaftlichen Engagements. Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Bretten und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben und das politische, kulturelle, sportliche, religiöse, wirtschaftliche oder soziale Leben oder einen sonstigen öffentlichen Bereich der Stadt durch ihre persönlichen herausragenden Verdienste außergewöhnlich unterstützt und bereichert haben.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln außerdem die Ehrungen zu besonderen Anlässen wie Alters- und Ehejubiläen, Todesfällen, die Ehrung von Personen durch Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie sonstige Auszeichnungen (Melanchthonpreis und Melanchthon-Schülerpreis).

Die Ehrungen finden in der Regel in einer eigenen Ehrungsveranstaltung statt, es sei denn, in diesen Ehrungsrichtlinien ist eine andere Regelung vorgesehen.

Über die erfolgten Ehrungen ist die Presse zu unterrichten und es erscheint ein Bericht im Amtsblatt der Gemeinde.

I. Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Bretten verleiht gem. § 22 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als höchste Auszeichnung, die die Stadt Bretten zu vergeben hat, das Ehrenbürgerrecht.
- (2) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Große Kreisstadt Bretten verdient gemacht haben.
- (3) Der Gemeinderat beschließt über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes in nichtöffentlicher Sitzung auf Grundlage § 22 GemO.
- (4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) und eine Anstecknadel überreicht.
- (5) Die Überreichung der Urkunde und der Anstecknadel erfolgt in einer festlich umrahmten Veranstaltung.
- (6) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Bretten.

(7) Für Ehrenbürger richtet die Stadt Bretten ab dem 70. Geburtstag anlässlich eines runden Geburtstages einen Empfang aus.

(8) Nach seinem Ableben erhält der Ehrenbürger ein Ehrengrab. Näheres dazu siehe Ausführungsbestimmungen.

(9) Gem. § 22 (2) GemO kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 2 - Bürgermedaille

- (1) Aus Anlass des 1200jährigen Bestehens der Stadt wurde 1967 auf Beschluss des Gemeinderates die Bürgermedaille eingeführt.
- (2) Die Bürgermedaille wird auf Beschluss des Gemeinderats der Stadt Bretten an Persönlichkeiten verliehen, die mit ihren Verdiensten auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet, im Bereich der Völkerverständigung oder des Sports in besonderer und herausragender Weise der Stadt Bretten und ihrer Bürgerschaft gedient und herausragenden Bürgersinn bewiesen haben. Ebenso kann die Bürgermedaille auch an Bürgerinnen und Bürger der Partnerstädte von Bretten und in besonderen Fällen an außerhalb Brettens lebende Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken dieser Ehrung würdig erweisen.

(3) Für die Verleihung ist in jedem Fall zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

(4) Vorschläge auf Verleihung der Bürgermedaille können vom Oberbürgermeister und den Mitgliedern des Gemeinderates gemacht werden. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

(5) Die Verleihung der Bürgermedaille wird durch den Oberbürgermeister in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung oder sonst in festlicher Weise bei Anwesenheit des Gemeinderates vollzogen. Mit der Verleihung wird eine Urkunde und eine Anstecknadel überreicht.

(6) Die Bürgermedaille geht in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

(7) Das Erscheinungsbild der Medaille, der Anstecknadel und der auszuhändigenden Urkunde regeln die Ausführungsbestimmungen.

(8) Für Träger der Bürgermedaille richtet die Stadt Bretten ab dem 70. Geburtstag anlässlich eines runden Geburtstages einen Empfang aus.

II. Ehrungen

1. Vereine

§ 3 Ehrennadel für verdiente, ehrenamtlich Tätige in Vereinen oder sonstigen Bereichen

(1) Die Ehrennadel wird durch Beschluss des Gemeinderates der Stadt Bretten an Persönlichkeiten verliehen, die sich während jahrelanger, ehrenamtlicher Tätigkeit in der Vorstandschaft als 1. Vorsitzender und in sonstigen Einzelfällen in den Vereinen der Stadt Bretten oder in sonstigem ehrenamtlich herausragendem Engagement besondere Verdienste erworben und damit besonderen Bürgersinn bewiesen haben. Vorgenannte ehrenamtliche Tätige erhalten nach

- 10 Jahren die Ehrennadel in Bronze
- 15 Jahren die Ehrennadel in Silber
- 20 Jahren die Ehrennadel in Gold

Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt.

(2) Das Erscheinungsbild der Ehrennadel und der auszuhändigenden Urkunde sind in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

2. Freiwillige Feuerwehr

§ 4

Die Grundsätze über die Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst werden vom zuständigen Fachamt (Ordnungsamt) erarbeitet und sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 1 beigefügt.

3. Gesundheit, Soziales, Kultur, Sonstiges

§ 5 Blutspender

(1) Geehrt werden Brettener Bürger, die sich aufgrund der Häufigkeit ihrer Blutspende um die Gemeinschaft verdient gemacht haben.

(2) Die Ehrung erfolgt nach 10- und 25-maligem Spenden. Weitere Ehrungen sind in 25er Schritten vorzunehmen.

(3) Der Oberbürgermeister vollzieht die Ehrung der Blutspender durch Überreichung der Urkunde, der Ehrennadel des Deutschen Roten Kreuzes und eines der Häufigkeit der Blutspende entsprechenden Präsentes bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Lebensretter

(1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98).

Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Oberbürgermeister spätestens bei der jährlichen Ehrungsveranstaltung übergeben.

(2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Ehrenpräsen der Stadt Bretten.

§ 7

Ehrungen in sonstigen Bereichen

Ehrenpräsente für besondere Anlässe

(1) Außerhalb der Ehrungen im Sinne vorgenannter Bestimmungen kann der Oberbürgermeister hervorragende Leistungen

- a) durch Urkunde
- b) durch ein Präsent
- c) auf sonstige Weise würdigen.

(2) Für besondere Anlässe werden bei der Stadt Bretten Ehrenpräsente bereit gehalten. Sie sollen bei besonderen persönlichen Ehrungen, Einzeljubiläen, Besuch von Delegationen und wichtigen Gästen wie anderen Gruppen verwendet werden. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Darüber hinaus kann der Ortschaftsrat für vergleichbare besondere Leistungen für den Stadtteil über eine Ehrengabe beschließen.

4. Sport

§ 8

Sportlerehrung

Die Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille werden vom zuständigen Fachamt (Amt Bildung und Kultur) erarbeitet und sind in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 2 beigefügt.

5. Politisches Ehrenamt

§ 9

Ehrungen von amtierenden Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern

(1) Langjährige Stadträte und Ortschaftsräte erhalten eine Auszeichnung durch den Gemeindegtag bzw. Städtetag Baden-Württembergs nach den jeweils gültigen Richtlinien und sind nachrichtlich im Anschluss unter Nr. 3 und Nr. 4 aufgeführt.

Die jeweiligen Ehrungen für 20- und 30-jährige Gremienmitgliedschaft (Ehrennadel des Gemeindetages in Silber/Gold für 20/30 Jahre kommunalpolitische Tätigkeit verbunden mit einer Ehrenurkunde bzw. Verdienstmedaille des Städtetages Baden-Württemberg in Silber/Gold

und einer Ehrenurkunde) werden zeitlich parallel verliehen.

(2) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt erhalten Stadträte, Ortsvorsteher und Ortschaftsräte eine Würdigung mit Urkunde.

(3) Die Übergabe der Würdigung mit Urkunde erfolgt in einer Sitzung des jeweiligen Gremiums durch den Oberbürgermeister bzw. Ortsvorsteher.

§ 10

Ehrungen von amtierenden Oberbürgermeistern und Bürgermeistern

Für amtierende Oberbürgermeister und Bürgermeister richtet die Stadt Bretten anlässlich von runden Geburtstagen einen Empfang aus.

6. Jubilare, Jubiläen, Ehrenpräsente

§ 11

Jubiläen von Einwohnern

Alters-, Ehe- und Firmenjubiläen

(1) Geehrt werden Alters- und Ehejubilare in Bretten durch Überreichung einer oder mehrerer Urkunden und eines Präsentes durch Vertreter der Stadt oder den Ortsteilen. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei Einladung an den Oberbürgermeister wird anlässlich eines Firmenjubiläums ein Präsent überreicht.

§ 12

Dienstjubiläen, Verabschiedung von Mitarbeitern

(1) Anlässlich der Verabschiedung von Mitarbeitern in den Ruhestand bzw. bei Dienstjubiläen wird einmal jährlich eine Feierstunde veranstaltet.

(2) Geehrt werden Dienstjubilare, die im Kalenderjahr das 25. oder 40. Dienstjahr vollenden werden. Bei zu verabschiedenden Mitarbeitern soll ebenfalls das Kalenderjahr ausschlaggebend sein.

(3) Die Gestaltung des Dienstjubiläums und der Verabschiedung ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

III. Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

§ 13

Ehrengrab, Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Ehrenbürgern, Bürgermedaillenträgern, Oberbürgermeistern und Bürgermeistern

Die Ehrenbezeugungen bei Sterbefällen von

- a) Ehrenbürgern,
- b) Bürgermedaillenträgern,
- c) Oberbürgermeistern und
- d) Bürgermeistern

werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 14

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Trägern der Ehrennadel und der bisherigen Ehrenmedaille der Stadt Bretten

(1) Die Träger von Ehrennadeln und bisherigen Ehrenmedaillen der Stadt Bretten werden durch eine Kranzspende geehrt. Darüber hinaus erhalten die Hinterbliebenen des Verstorbenen ein Kondolenzschreiben des Oberbürgermeisters.

(2) Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 15

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Bretten

(1) Beim Tode von nachfolgend genannten Angehörigen der Feuerwehr Bretten,

- a) Angehörige der Jugendfeuerwehr,
- b) Angehörige der Einsatzabteilung und
- c) Angehörige der Altersmannschaft

wird ein Kranz mit einer Schleife in den Stadtfarben blau / weiß versehen mit dem Aufdruck: „In stillem Gedenken“ - Feuerwehr Bretten - Der Oberbürgermeister - Der Kommandant gespendet. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

(2) Beim Ableben von Angehörigen der Einsatzabteilung wird ein Nachruf in der Tageszeitung „Brettener Nachrichten“ und im Amtsblatt der Stadt Bretten, unterzeichnet vom Oberbürgermeister, dem Kommandanten und dem jeweiligen Abteilungs-Kommandanten veröffentlicht.

(3) Beim Ableben von Mitgliedern der Altersmannschaft und der Jugendfeuerwehr wird abweichend von (2) ein Nachruf im Amtsblatt der Stadt Bretten veröffentlicht. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(4) Beim Ableben von Führungskräften wird bei der Trauerfeier ein Nachruf gesprochen sowie ein Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen übermittelt. Bei Führungskräften, die örtlich oder überörtlich Funktionen ausgeübt haben, werden Einzelfallregelungen getroffen. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 16

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates

(1) Beim Tode von amtierenden Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie ehemaligen Mandatsträgern wird ein Kranz gespendet.

(2) Beim Ableben von im Amt befindenden Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erfolgt eine Ehrung durch einen Nachruf in der Tageszeitung „Brettener Nachrichten“ und im Amtsblatt der Stadt Bretten sowie einem Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen.

(3) Bei amtierenden Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates wird bei der Trauerfeier ein Nachruf gesprochen. Näheres hierzu in den Ausführungsbestimmungen.

(4) Beim Ableben von ehemaligen Mitgliedern des Gemeinderates oder Ortschaftsrates erfolgt eine Ehrung durch einen Nachruf im Amtsblatt der Stadt Bretten sowie einem Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen.

§ 17

Kranzspenden und Nachrufe beim Ableben von Bediensteten

(1) Ein Kranz wird gespendet beim Ableben von

- a) Ehrenbeamten oder aktiven Bediensteten der Stadt Bretten,
- b) Ehrenbeamten oder früheren Bediensteten der Stadt Bretten,

wenn sie wegen Erreichens der Altersgrenze, Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem Dienst der Stadt Bretten ausgeschieden sind.

Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(2) Beim Ableben eines Ehrenbeamten oder aktiven Bediensteten wird dieser durch einen Nachruf in der Tageszeitung „Brettener Nachrichten“ und im Amtsblatt geehrt. Bei früheren Bediensteten wird bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden wegen Bezugs einer Rente der Nachruf in den BNN und im Amtsblatt, ansonsten im Amtsblatt der Stadt Bretten veröffentlicht. Näheres ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

(3) Von einer öffentlichen Würdigung ist abzusehen, wenn dies dem Wunsch des Verstorbenen oder seiner Hinterbliebenen entspricht. Kondolenzschreiben an die Hinterbliebenen des Verstorbenen bleiben hiervon unberührt.

§ 18

Niederlegung von Grabschalen

(1) Eine Niederlegung von Grabschalen erfolgt für verstorbene Ehrenbürger und Bürgermedaillenträger, die i.d.R. auf den Brettener Friedhöfen und Friedhöfen der Partnerstädte beerdigt sind.

(2) Bis einschließlich dem 100. Geburtstag des Verstorbenen wird bei runden Geburtstagen eine Grabschale am Grab niedergelegt.

(Fortsetzung von Seite 2)

(3) Nach dem 100. Geburtstag wird alle 25 Jahre bis zum Ablauf der Liegezeit eine Grabschale niedergelegt. Näheres hierzu ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 19 Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen etc.

(1) Ist das Lebenswerk einer verdienten Persönlichkeit dazu geeignet, der Allgemeinheit als Vorbild zu dienen und soll die Erinnerung an sie lebendig gehalten werden, so kann dies durch Benennung einer öffentlichen Straße, eines Weges, Platzes, Bauwerkes etc. mit dem Namen des zu Ehrenden erfolgen.

(2) Über die Benennung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und öffentlicher Einrichtungen beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Anregung kann von jedermann an den Oberbürgermeister oder den Gemeinderat gerichtet werden. Sie muss hinreichend begründet sein

IV: Sonstige Auszeichnungen

§ 20

Stiftung und Verleihung des Internationalen Melanchthonpreises
Die Satzung zur Stiftung und Verleihung des Internationalen Melanchthonpreises ist nachrichtlich unter Nr. 1 aufgeführt.

§ 21

Stiftung und Verleihung des Melanchthon-Schülerpreises

„Kleiner Melanchthonpreis“ wird der Melanchthon-Schülerpreis auch genannt. Er wird alljährlich zum Ende des Schuljahres von der Melanchthon-Schülerpreis-Stiftung vergeben und ist mit 750 Euro dotiert. Er richtet sich an Schüler weiterführender Schulen in Bretten, Schüler der Gymnasien, der Realschulen und Berufsschulen. Die Auszeichnung wird sowohl für hervorragende schulische Leistungen als auch für Wissen über Philipp Melanchthon und vor allem für soziales Engagement vergeben. Die Preisverleihungsordnung ist nachrichtlich unter Nr. 2 aufgeführt.

Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Bretten

Anlage 1	Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst
Anlage 2	Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille - Sportlerehrung

Nachrichtlich:

Ausführungsbestimmungen zur Ehrenordnung der Stadt Bretten

Folgende weitere Ehrungen können erfolgen:

unter Nr. 1	Satzung zur Stiftung und Verleihung des Internationalen Melanchthonpreises
unter Nr. 2	Stiftung und Verleihung des Melanchthon-Schülerpreises
unter Nr. 3	Die Auszeichnung mit der Ehrennadel des Gemeindetages Baden-Württemberg für Gemeinde- und Ortschaftsräte
unter Nr. 4	Verdienstmedaillen des Städtetages Baden-Württemberg für Gemeinde- und Ortschaftsräte
unter Nr. 5	Auszeichnung mit der Ehrennadel des Landes Baden-Württemberg
unter Nr. 6	Auszeichnung mit der Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg
unter Nr. 7	Auszeichnungen mit einem Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland
unter Nr. 8	Übernahme der Ehrenpatenschaft durch den Bundespräsidenten
unter Nr. 9	Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren durch den Bundespräsidenten

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei allen Personbezeichnungen die männliche Schreibweise benutzt, gemeint sind jedoch stets beide Geschlechter.

Ausgefertigt: Bretten, den 20.11.2012

gez. Wolff, Oberbürgermeister

Richtlinien über Ehrungen der Stadt Bretten

Aktenzeichen 021.40

Erst- bzw. Neufassung Vorlage-Nr.: 113/2012

Beschlussfassung im Gemeinderat: 20.11.2012

Bekanntmachung: Datum 28.11.2012

Ort der Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 1481 der Stadt Bretten

Inkrafttreten: 01.01.2013

Verantwortliches Amt Hauptamt

Stadt Bretten • Landkreis Karlsruhe

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 15.12.2009

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 20. November 2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 1,40 Euro.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,40 Euro.

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bretten, 20. November 2012

Wolff, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bretten geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter eine Verfahrensverletzung gerügt hat.

Grundsätze über die Verleihung der Sportlermedaille

Artikel 1

Die Sportlermedaille zeigt auf der Vorderseite ein Brettener Motiv und das Wort „Bretten“. Auf der Rückseite stehen die Worte „Für besondere sportliche Leistungen“ und die jeweilige Jahreszahl, umrahmt von einem Lorbeerkranz.

Artikel 2

Die Medaille wird aktiven Sportlern und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

- für den
 - bis 3. Platz bei Badischen Meisterschaften bzw. Verbandsmeisterschaften
- bis 3. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften
- bis 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften
- bis 6. Platz bei Bundes- und Landesfinalen (Landes- und Bundesbestenwettkämpfe)
 - für die Teilnahme an
 - Olympischen Spielen,
 - Paralympics,
 - World Games,
 - Welt- und Europameisterschaften,
 - Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Bundesrepublik Deutschland
 - an Inhaber von Olympia-, Welt-, Europa-, Deutschen- oder Landesrekorden
- für besonders aner kennenswerte und bedeutende Leistungen aktiver Sportler, insbesondere
 - Mannschaften, die Ligameister werden und in die nächst höhere Klasse aufsteigen
1. Platz bei Bezirksmeisterschaften
1. Platz bei Deutschen Turnfesten und Landesturnfesten
- Teilnahme an Landes- und Bundesfinalen bei „Jugend trainiert für Olympia“
- die erfolgreiche Ablegung des Deutschen Sportabzeichens (Behindertensportabzeichen) in Gold (20mal, 25mal, 30 mal usw.)

Artikel 3

Die Verleihung der Medaille erfolgt nur an aktive Sportler, die einem Brettener Sportverein angehören und für diesen bei der Erringung der Meisterschaften gestartet sind.

Sportler, die nach Artikel 2 geehrt werden, erhalten eine Medaille und eine Urkunde; Trainer und Betreuer eine Medaille. Der/die Sportler/Sportlerin des Jahres erhält zusätzlich ein Präsent der Stadt Bretten.

Die Ehrungen erfolgen aufgrund der Meldungen der Vereine. Anträge sind mit entsprechender Begründung (genaue Bezeichnung der zu ehrenden Leistung) vom jeweiligen Verein unter Angabe der vollständigen Adressen der Sportler/innen und Trainer bis zum 31.01. eines Jahres (jeweils für das Vorjahr) bei der Stadtverwaltung Bretten einzureichen.

Über die Verleihung der Medaille entscheidet der Gemeinderat der Stadt Bretten. Er kann abweichend von diesen Richtlinien auch anderen Sportler/innen die Medaille verleihen.

Aus allen von den Vereinen zur Ehrung vorgeschlagenen Sportlern kann der Gemeinderat eine(n) Sportler(in) und eine Mannschaft des Jahres wählen.

Die Überreichung der Auszeichnungen erfolgt durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter, möglichst im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Empfanges oder einer Sportlergala.

Artikel 4

Die Neufassung der Grundsätze tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Grundsätze vom 23. Januar 2001 außer Kraft.

Amtsgericht Bruchsal • Vollstreckungsgericht

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 13.12.2012, 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Bruchsal, Schlossraum 5, II. OG, Saal 202 folgender Grundbesitz versteigert werden, eingetragen im Wohnungseigentumgrundbuch von Bretten Blatt Nr. 3649, 384/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst.Nr. 7845, Derdinger Str. 5, Gebäude- und Freifläche, 2,35 ar verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. I bezeichneten Wohneinheit (Wohnung im Erdgeschoß links und ein Keller im Kellergeschoß). (4-Zimmerwohnung mit Flur, Bad, Küche sowie 1 Kellerraum; Wohnfläche ca. 81 qm – Angabe in Klammer ohne Gewähr). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Nr. 3649 bis 3651). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 53.000,00 Euro. Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden; die Sicherheit ist in der Regel in Höhe von 10 % des Verkehrswerts zu leisten. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Weitere Informationen unter: www.versteigerungspool.de

Ritter, Rechtspflegerin

Die Sperrmüll-Fundgrube

Kostenlos abzugeben sind:

3 Zwerghasen, ½ Jahr alt, auch einzeln, zu verschenken, Tel. 6267

4 Esszimmerstühle, Kiefernholz, 1 Schuhschrank schwarz, 1 Fernsichtisch schwarz, 1 Badezimmerschrank weiß, Tel. 0173/3126787

Einbauherd von Neff, 86 cm x 56 cm x 56 cm mit 4 Kochplatten nur für Selbstabholer mit Demontage und ein Einbaukühlschrank von Neff, 120 x 56 x 56, Tel. 966587 (auch AB)

1 Röhrenfarbfernseher, Sony Triniton mit Fernbedienung, Tel. 80609

Bettcouch gut erhalten, dunkelblau mit roten Streifen, 2m lang
Tel: 3696

Falls auch Sie in Bretten wohnen und einen noch gut erhaltenen Sperrmüllgegenstand kostenlos abzugeben bereit sind, rufen Sie uns im Bürgerservice Bretten an (Tel. Nr. 921-180, Fax-Nr. 07252/921-188) und geben Sie die wichtigsten Daten des Sperrmüllgegenstandes und Ihre Telefonnummer durch. Die jeweiligen Interessenten können sich dann direkt mit Ihnen in Verbindung setzen. Anzeigenschluß „Sperrmüll-Fundgrube“ ist Freitag 12 Uhr für die Ausgabe der nachfolgenden Woche.

Ehrenordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bretten vom 14.02.2012

Auszeichnungen für die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr im aktiven Dienst

§ 1 Sinn und Zweck

Die Stadt Bretten kann Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner verdient gemacht haben auf verschiedene Art und Weise ehren.

- Barren der Stadt Bretten
- Ehrenurkunde

§ 2 Antragsverfahren

(1) Der Vorschlag zur Ehrung kann durch den Kommandanten nach erfolgter Rücksprache im Feuerwehrausschuss erfolgen.

(2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden bei der Stadtverwaltung Ordnungsamt einzureichen.

(3) Die Ehrungsanträge werden dem Oberbürgermeister zur Genehmigung vorgelegt.

(4) Die Ehrungen mit den Barren der Stadt Bretten in Bronze, Silber und Gold werden in einer der Bedeutung der Ehrung würdigen Form durch den Oberbürgermeister bei der Ehrungsveranstaltung der Stadt Bretten verliehen.

Die Ehrungen mit der Ehrenurkunde sollen im Zuge der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Bretten durchgeführt werden.

§ 3 Ehrungsstufen

Der Oberbürgermeister verleiht den Barren (mit Broschierung) der Stadt Bretten in folgenden Stufen:

- Barren der Stadt Bretten in Bronze
- Barren der Stadt Bretten in Silber
- Barren der Stadt Bretten in Gold
- Ehrenurkunde

Die Ehrungen werden in verschiedenen Stufen für nachfolgende Verdienste verliehen:

- Barren der Stadt Bretten in Bronze:

5-jährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichen Engagement für die Feuerwehr Bretten (Gesamtwehr) in der Funktion als Kommandant, Stellvertreter oder als Abteilungskommandant oder

10-jährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichen Engagement für die Feuerwehr Bretten (Gesamtwehr) in der Funktion als stellvertretender Abteilungskommandant oder eine andere aktive Tätigkeit im Gesamtausschuss sowie Feuerwehrangehörige, die Tätigkeiten mit außenwirksamer Bedeutung für die Freiwillige Feuerwehr Bretten begleitet haben

- Barren der Stadt Bretten in Silber:

10-jährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichen Engagement für die Feuerwehr Bretten (Gesamtwehr) in der Funktion als Kommandant, Stellvertreter oder als Abteilungskommandant oder

15-jährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichen Engagement für die Feuerwehr Bretten (Gesamtwehr) in der Funktion als stellvertretender Abteilungskommandant oder eine andere aktive Tätigkeit im Gesamtausschuss sowie Feuerwehrangehörige, die Tätigkeiten mit außenwirksamer Bedeutung für die Freiwillige Feuerwehr Bretten begleitet haben

- Barren der Stadt Bretten in Gold:

15-jährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichen Engagement für die Feuerwehr Bretten (Gesamtwehr) in der Funktion als Kommandant, Stellvertreter oder als Abteilungskommandant oder

20-jährige aktive Dienstzeit mit besonderem ehrenamtlichen Engagement für die Feuerwehr Bretten (Gesamtwehr) in der Funktion als stellvertretender Abteilungskommandant oder eine andere aktive Tätigkeit im Gesamtausschuss sowie Feuerwehrangehörige, die Tätigkeiten mit außenwirksamer Bedeutung für die Freiwillige Feuerwehr Bretten begleitet haben

Die bloße Mitgliedschaft ohne aktive Mitgestaltung gilt dabei nicht als Dienst mit besonderem ehrenamtlichen Engagement für die Feuerwehr Bretten (Gesamtwehr).

- Ehrenurkunde:

Feuerwehrangehörige erhalten für 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst eine Ehrenurkunde der Stadt Bretten.

Von dieser Regelung unberührt bleiben die Bestimmungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Verleihung der Dienstbezeichnung Ehrenkommandant.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bretten tritt am 14.02.2012 in Kraft und ersetzt die Ehrenordnung vom 01.01.2009.

Eine rückwirkende Ehrung wird ausgeschlossen.

Bretten, den 14.02.2012

Martin Wolff

Oberbürgermeister

Aus dem Standesamt

Einträge vom 18.11.2012 - 15.11.2012

Geburten:

11.11.2012	Niovi Fleischmann, weiblich Eleni Koutsoupaki und Marco Fleischmann, Virchowstr. 7, Bretten
15.11.2012	William Jonathan Hochfeld, männlich Verena Inge Hochfeld geb. Hörl und Daniel Markus Hochfeld, Gölschhäuser Lücke 13, Bretten

Eheschließungen:

20.11.2012	Sandra Patricia Ziegler geb. Baarsch und Peter Günter Reinbold, Lessingstr. 33, Bretten
------------	---

Sterbefälle:

17.11.2012	Peter Hollstein, Carl-Zeller-Str. 10, Bretten, 71 Jahre
18.11.2012	Karl Otto Martin, Fürthstr. 8, Bretten, 89 Jahre
21.11.2012	Jochen Mike Schmidt, Hauptstr. 66-1, Bretten, 37 Jahre

Diamantene Hochzeit

Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern am 29.11.2012 die Eheleute Liselotte und Walter Lindörfer in der Dürrenbüchiger Str. 37 in Bretten-Dürrenbüchig.
Das Amtsblatt gratuliert herzlich!